

Jahrmarktsatzung
Vom 10.06.1980

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 28.04.1980 Nr. 20 - 028 - 2 - S - 28/80 genehmigte

Jahrmarktsatzung

§ 1

In der Stadt Deggendorf finden jährlich 5 (fünf) Jahrmärkte statt und zwar:

1. der Fastenmarkt
2. der Maimarkt
3. der Septembermarkt
4. der Herbstmarkt
5. der Nikolausmarkt.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

1. Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte richten sich jeweils nach dem Festsetzungsbescheid der Stadt Deggendorf.
2. Soweit Platz, Zeit und Öffnungszeiten neu festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Deggendorf öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Jahrmarktes

Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art, mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.

§ 4

Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsflächen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Jahrmärkte nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Zulassung

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für den jeweiligen Markttag (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Einzel- und Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- 4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7:30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- 5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 7) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
 2. der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber, die nach der "Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Degendorf" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m -gemessen ab Straßenoberfläche- haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben stattdessen ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit der Zulassung zu den Jahrmärkten die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnung der Stadt zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Jahrmarktes

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Geräte oder Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Stadt bezeichnet werden.
- 3) Die Stadt kann sich, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 20 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich die Benutzungsbestimmungen über

1. die Zulassung gem. § 5,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3
4. den Auf- und Abbau nach § 7
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Jahrmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1,
15. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Jahrmarktsatzung tritt rückwirkend, mit Ausnahme des § 12, zum 26.2.1980 in Kraft. § 12 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jahrmarktsatzung der Stadt Deggendorf vom 3.4.1952 außer Kraft.

Deggendorf, den 10. Juni 1980
STADT DEGGENDORF

gez.: B.Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 vom 23.06.1980, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 v. 14.02.2000, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 1 vom 20.01.2006, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 12 vom 02.12.2011)